

SICHERHEITSDATENBLATT	
ALU - CYNK	Version 4.0 Ausstellungsdatum: 01.12.2014 Aktualisierungsdatum: 08.11.2019 Seite/Seiten 1/12

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator:

Produktname: 635007304 - GALVA SUPER GLOSS

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Schnelltrocknende Farbe zum Lackieren verschiedener Oberflächen innen und außen (Spray).

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

A.M.P.E.R.E SYSTEM

3 rue Antoine Balard - ZI du Vert GALANT - 95310 Saint-Ouen-l'Aumône - FRANKREICH

Tel. / Fax : + 33 1 34 64 72 72 / + 33 1 30 37 55 17

E-Mail: fds@amperesystem.com

1.4. Notrufnummer:

+49 (0) 30 / 19240 (Giftnotruf)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemisch als gefährlich eingestuft.

Klassifizierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Flam.gas. 1; H222 – Extrem entzündbares Aerosol.

H229 – Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Akutes Tox.1, H304 – Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. *

Eye Irrit.2, H319 – Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Irrit 2, H315 – Verursacht Hautreizungen.

STOT SE 3, H335 – Kann die Atemwege reizen.

STOT SE 3, H336 – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

* Die Kennzeichnung des Produkts für diese Gefahr nicht erforderlich, wenn es in Aerosolverpackungen in Verkehr gebracht wird.

2.2 Kennzeichnungselemente

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme

Enthält: Xylol , Aceton , Butylacetat



Signalwort: **Gefahr**

Gefahrenhinweise:

H222 Extrem entzündbares Aerosol

H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung

bersten. H315 Verursacht Hautreizungen

H319 Verursacht schwere Augenreizung

H335 Kann die Atemwege reizen

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

EUH 066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

SICHERHEITSDATENBLATT	
ALU - CYNK	Version 4.0 Ausstellungsdatum: 01.12.2014 Aktualisierungsdatum: 08.11.2019 Seite/Seiten 2/12

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Vorsichtsmaßnahmen

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. P261

Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Andere Gefahren, die zu keiner Klassifizierung führen: Unbekannt

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe: trifft nicht zu

3.2 Gemische - gefährliche Inhaltsstoffe

Name des Inhaltsstoffs Registrierungsnummer	Gew.-%	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.	Klassifizierung gemäß Verordnung 1272/2008
Aceton 01-2119471330-49-XXXX	35-45%	67-64-1	200-662-2	606-001-00-8	Flam.Liq.2 , H225 Eye Irrit.2 ,H319 STOT SE 3, H336
Butylacetat 01-2119485493-29-XXXX	5-10%	123-86-4	204-658-1	607-025-00-1	Flam.Liq.3 , H226 STOT SE3, H336
Stabilisiertes Aluminium-Pulver	2-8%	7429-90-5	231-072-3	013-002-00-1	Flam.Sol.1,H228
Naphtha behandelt mit Wasserstoff (Erdöl) Mit Wasserstoff behandelte niedrigsiedende Erdölfraktion 01-2119457273-39-XXXX	<2%	64742-48-9	918-481-9		Asp. Tox.1,H304
Solvent Naphtha (Erdöl), leicht, enthält aromatische Kohlenwasserstoffe 01-2119455851-35-XXXX	<2%	64742-95-6	918-668-5	649-356-00-4	Flam.Liq.3 , H226 Asp. Tox.1,H304 STOT SE3, H 335 STOT SE3, H 336 Aquatic Chronic 2,H411
Xylol (Isomerenmischung)	3,5-20%	1330-20-7	215-535-7	601-022-00-9	Flam.Liq.3 , H226 Asp. Tox.1,H304 AcuteTox 4,H332

SICHERHEITSDATENBLATT	
ALU - CYNK	Version 4.0 Ausstellungsdatum: 01.12.2014 Aktualisierungsdatum: 08.11.2019 Seite/Seiten 3/13

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

01-2119488216-32-XXXX					AcuteTox 4, H312 Skin Irrit 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE3, H335
Ethylbenzol 01-2119489370-35-XXXX	<5%	100-41-4	202-849-4	601-023-00-4	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 AcuteTox 4, H332 STOT RE2, H373
Toluol 01-2119471310-51-XXXX	<0,1%	108-88-3	203-625-9	601-021-3	Flam. Liq. 2, H225 Skin Irrit. 2, H315 Repr. 2, H361d (Kind im Mütterleib) STOT SE 3, H336 STOT RE 2, H373 Asp. Tox. 1, H304
** Erdölgase, verflüssigt Von der Registrierungspflicht ausgenommen.	35-45%	68476-85-7	270-704-2	649-202-00-6	** Flam. Gas. 1, H220 Press. Gas, H280 Achtung H, K, S, U

**Der Stoff ist nicht als krebserzeugend oder erbgutverändernd eingestuft (siehe Tabelle 3.1 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 - Achtung (d. Note) K) - enthält nach Angaben des Herstellers weniger als 0,1 Gew.-% 1,3-Butadien.

Der vollständige Text der H-Note ist in Abschnitt 16 angegeben

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Die betroffene Person nur aus dem Gefahrenbereich entfernen. Die betroffene Person in die liegende Position bringen. Für Wärme und Ruhe sorgen. Enge Kleidung lösen. Angemessene Lüftung sicherstellen. Gegebenenfalls künstliche Beatmung durchführen oder Sauerstoff inhalieren lassen. Für medizinische Hilfe sorgen.

Verschlucken: trifft nicht zu

Augenkontakt: Augen 15 Minuten lang bei weit gespreizten Augenlidern mit lauwarmem Wasser gründlich spülen (Kontaktlinsen zuerst entfernen). Keinen zu starken Wasserstrahl verwenden, um eine Schädigung der Augenhornhaut zu vermeiden. Beim Auftreten und Anhalten von Reizsymptomen für medizinische Hilfe sorgen.

Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Kontaminierte Haut gründlich mit viel Wasser und Seife waschen. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Beim Auftreten und Anhalten von Reizsymptomen für medizinische Hilfe sorgen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Einatmen hoher Konzentrationen von Produktdämpfen/Aerosolen kann zu Augenreizung (Bindehautrötung, Tränenfluss, Augenschmerzen) und Reizung der Atemwege (Husten, Brennen in Rachen und Nase) führen. Dämpfe können Schläfrigkeit und Schwindel verursachen. Kann zu Reizungen und trockener Haut führen (detaillierte Beschreibung siehe Abschnitt 11)

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Besinnungslosen nichts durch den Mund verabreichen und kein Erbrechen auslösen.

Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett/die Verpackung dem medizinischen Personal, das Hilfe leistet, vorzeigen. Personen, die in einem Bereich mit unbekannter Dampfkonzentration Hilfe leisten, sollten mit einem umluftunabhängigen Atemgerät ausgestattet sein.

Hinweis für den Arzt: symptomatische Behandlung.

SICHERHEITSDATENBLATT	
ALU - CYNK	Version 4.0 Ausstellungsdatum: 01.12.2014 Aktualisierungsdatum: 08.11.2019 Seite/Seiten 4/13

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: CO₂, Trockenlöschmittel, Löschschaum, Wassersprühstrahl oder Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Hoch entzündlich. Behälter, die Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, können durch Druckaufbau im Inneren explodieren. Kohlenoxide werden in einer Brandumgebung freigesetzt. Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden, da diese ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Wenn möglich, geschlossene Behälter, die Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wassersprühstrahl aus sicherer Entfernung (Explosionsgefahr) kühlen und aus dem Gefahrenbereich sicher entfernen. Nach dem Entfernen aus dem Gefahrenbereich weitersprühen, bis alles vollständig abgekühlt ist.

Kein Abwasser aus der Feuerlöschung in Kanalisation und Gewässer gelangen lassen.

Abwasser- und Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

Personen, die an der Brandbekämpfung beteiligt sind, sollten geschult und mit einem umluftunabhängigen Atemgerät und vollständiger Schutzkleidung ausgestattet sein.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Umgebung über den Vorfall informieren. Alle Personen, die nicht an der Beseitigung der Folgen des Vorfalls beteiligt sind, aus dem Gefahrenbereich entfernen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. **ACHTUNG:** Bei einer Freisetzung in einem geschlossenen Raum für effektive Lüftung sorgen. Alle Zündquellen entfernen – offene Flammen löschen, nicht rauchen, keine Werkzeuge und Zündvorrichtungen verwenden, heiße Oberflächen und andere Wärmequellen beseitigen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Produktleckagen aus Aerosoldosen undichte Behälter in Ersatzbehälter stellen und warten, bis der Druck in den Behältern nachlässt. Das Produkt nicht in Abwasser, Gewässer und Boden gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Mengen der freigesetzten Flüssigkeit mit inertem, nicht brennbarem absorbierendem Material (z. B. Erde, Sand, Vermiculit) aufnehmen und in einem geschlossenen, gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln. Im Falle einer großen Verschüttung die Stelle der Flüssigkeitsansammlung einschließen, gesammelte Flüssigkeit abpumpen; kleine Mengen verschütteter Flüssigkeit mit nicht brennbarem absorbierendem Material (Sand, Kieselgur, universelles Bindematerial) abdecken und in einem geschlossenen Behälter sammeln. Für ausreichende Durchlüftung sorgen.

Nicht mit Wasser oder wässrigen Reinigungsmitteln waschen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zu geeigneter persönlicher Schutzausrüstung sind im Abschnitt 8 zu finden.

Weitere Informationen zur Abfallbehandlung sind im Abschnitt 13 zu finden.

SICHERHEITSDATENBLATT	
ALU - CYNK	Version 4.0 Ausstellungsdatum: 01.12.2014 Aktualisierungsdatum: 08.11.2019 Seite/Seiten 5/13

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Arbeit mit dem Produkt allgemeine Hygienegrundsätze sowie die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien beachten (siehe Abschnitt 15).

Für eine effektive Belüftung des Raums sorgen (allgemeine/lokale Absaugung).

Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Nicht essen, trinken oder rauchen während der Arbeit mit dem Stoff außer den für diesen Zweck bestimmten Stellen; Hände vor den Pausen und nach dem Arbeitsende waschen. Zündquellen fernhalten – nicht rauchen. Vorsichtsmaßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Nur in Originalverpackung in einem kühlen und trockenen Raum lagern. Verschluss aufbewahren, vor dem Zugriff unbefugter Personen schützen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Wärme- und Zündquellen beseitigen. Nicht rauchen. Behälter vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Schnelltrocknende Farbe zum Lackieren verschiedener Oberflächen innen und außen (Spray).

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufliche Exposition:

n-Butylacetat [CAS :123-86-4]

MAK – 240 mg/m³; MAK-STEL – 720 mg/m³

Xylol [CAS: 1330-20-7]

MAK – 100 mg/m³; MAK-STEL – 200 mg/m³ („Haut“)*

Toluol [CAS: 108-88-3]

MAK – 100 mg/m³; MAK-STEL – 200 mg/m³ („Haut“)*

Ethylbenzol [CAS :100-41-4]

MAK – 200 mg/m³; MAK-STEL – 400 mg/m³ („Haut“)*

Aceton [CAS: 67-64-1]

MAK – 600 mg/m³, MAK-STEL – 1800 mg/m³

Extraktionsbenzin MAK: 500 mg/m³, MAK-STEL: 1500 mg/m³, MAK-C: –

für Lacke MAK: 300 mg/m³, MAK-STEL: 900 mg/m³, MAK-C: –

Metallisches Aluminium, Aluminiumpulver (nicht stabilisiert) [CAS:7429-90-5]

Inhalierbare Fraktion: MAK – 2,5 mg/m³ Einatembare Fraktion: MAK: 1,2 mg/m³

Propan [CAS: 74-98-6]

MAK – 1800 mg/m³

Butan [CAS: 106-97-8]

MAK – 1900 mg/m³, MAK-STEL – 3000 mg/m³

*Substanz mit dem Hinweis "Haut" gekennzeichnet

Kennzeichnung der Substanz mit dem Hinweis: "Haut" bedeutet, dass die Absorption der Substanz durch die Haut genauso wichtig sein kann wie beim Einatmen.

(Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe im Arbeitsumfeld, poln. GBI. vom 2018, Pos. 1286)

SICHERHEITSDATENBLATT	
ALU - CYNK	Version 4.0 Ausstellungsdatum: 01.12.2014 Aktualisierungsdatum: 08.11.2019 Seite/Seiten 6/13

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Sicherheitsmaßnahmen:

Unter normalen Betriebsbedingungen ist eine ausreichende Belüftung des Raumes ausreichend.

Beim Umgang mit Chemikalien die allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen beachten. Essen, trinken oder rauchen während der Verwendung des Produkts sind untersagt.

Produkt von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen.

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen, Haut mit viel Wasser spülen.

Keine Gase, Dämpfe oder Sprays einatmen.

Augen- oder Gesichtsschutz:

Unter industriellen Bedingungen Schutzbrille in einem abgedichteten Gehäuse (Kunststoffrahmen, der gegen organische Lösungsmittel beständig ist) verwenden.

Hand- und Hautschutz:

Schutzhandschuhe aus Kunststoff, der gegen organische Lösungsmittel (z. B. Butylkautschuk) beständig sind.

Das Material, aus dem die Handschuhe hergestellt sind, muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Darüber hinaus hängt die Auswahl der richtigen Handschuhe nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen ab und variiert je nach Hersteller. Informationen zur genauen Durchbruchzeit beim Handschuhhersteller einholen und diese befolgen.

Schützende Handcreme verwenden.

Arbeitskleidung.

Atemschutz:

Bei einem Ausfall oder einer Überschreitung der zulässigen Konzentration des Stoffes in der Arbeitsumgebung ein zertifiziertes Atemschutzgerät verwenden. Die Mindestanforderung ist eine Halbmaske mit Filterklasse A1P2 oder eine Vollmaske, die unabhängig von der Umgebungsluft an ein Atemschutzgerät angeschlossen ist.

Thermische Gefährdung:

Trifft nicht zu.

Bestimmung in der Luft an Arbeitsplätzen

PN-86/Z-04050.01 - Schutz der Luftreinheit. Probenahmegeräte und -sets. Allgemeine Bestimmungen.

PN-89/Z-04008.07 - Schutz der Luftreinheit. Probenahme. Allgemeine Bestimmungen. Probenentnahmeregel im Arbeitsumfeld und Interpretation der Ergebnisse

Kontrolle der Umweltposition:

Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz des Bereichs um Lagerbehälter. Eindringen in Boden, Abwasser und Wasserläufe vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen

Eigenschaften

Physikalische Form	- Flüssigkeit unter LPG-Druck
Farbe	- Silber
Geruch	- charakteristisch für eine Farbe
Dichte (20 ⁰)	- 0,89-0,92 g/cm ³
Flammpunkt	- trifft nicht zu: Aerosol
Entflammbarkeit (fest, gasförmig):	extrem entflammbares Gemisch
Explosionsgrenzen in 20 °C	- 1,9% -9,0% Vol.

SICHERHEITSDATENBLATT	
ALU - CYNK	Version 4.0 Ausstellungsdatum: 01.12.2014 Aktualisierungsdatum: 08.11.2019 Seite/Seiten 7/13

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Explosive Eigenschaften: Dämpfe können mit Luft ein explosives Gemisch bilden
Oxidationseigenschaften: keine

Angaben 9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität - keine Angaben.

10.2 Chemische Stabilität - stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Oxidationsmittel, starke Säuren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen – hohe Temperaturen -- über 50 °C vermeiden, vor direkter Sonneneinstrahlung schützen, offenes Feuer, elektrostatische Entladung und andere Zündquellen vermeiden. Bildung von Gemischen von Dämpfen oder Sprühflüssigkeit mit Luft vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien – starke Oxidationsmittel, Säuren, Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte – Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Allgemeine Angaben:

Reizend. Reizt die Augen und die Haut. Wiederholter Kontakt kann zu trockener oder rissiger Haut führen. Kann die Atemwege reizen. Dämpfe können Schläfrigkeit und Schwindel verursachen.

Toxizität

ATE mix >2000 mg/kg (dermal)

ATE-Mischung > 20 mg/l
(inhalativ)

Reizwirkung

Auf die Haut: Reizt die Haut und die Schleimhäute

Ätzwirkung

Gemisch nicht als ätzend eingestuft. Keine verfügbaren Daten zur Bestätigung der Gefahrenklasse.

Sensibilisierung

Gemisch nicht als sensibilisierend eingestuft. Keine verfügbaren Daten zur Bestätigung der Gefahrenklasse.

Toxizität bei wiederholter Gabe

Wiederholter Kontakt kann zu trockener oder rissiger Haut führen. Dämpfe können Schläfrigkeit und Schwindel verursachen.

Toxizität bei wiederholter Gabe

Wiederholter Kontakt kann zu trockener oder rissiger Haut führen. Dämpfe können Schläfrigkeit und Schwindel verursachen

Karzinogenität

Gemisch nicht als karzinogen eingestuft. Keine verfügbaren Daten zur Bestätigung der Gefahrenklasse.

Mutagenität

Gemisch nicht als mutagen eingestuft. Keine verfügbaren Daten zur Bestätigung der Gefahrenklasse.

SICHERHEITSDATENBLATT	
ALU - CYNK	Version 4.0 Ausstellungsdatum: 01.12.2014 Aktualisierungsdatum: 08.11.2019 Seite/Seiten 8/13

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Reproduktionstoxizität

Gemisch nicht als reproduktionstoxisch eingestuft. Keine verfügbaren Daten zur Bestätigung der Gefahrenklasse.

Expositionswege:

Atemwege: Kann beim Verschlucken Lungenschäden herbeiführen.

Toxikologische Angaben für Inhaltsstoffe:

Xylol

LD50: 4300 mg/kg (oral, Ratte)

LC50: 22100 mg/m³ (inhalativ, Ratte, 4 h)

LD50: > 1700 mg/kg (dermal, Kaninchen)

Aceton

LD50: 5800 mg/kg (oral, Ratte)

LC50: 7,6 mg/l (inhalativ, Ratte, 4 h)

LD50: 7400 mg/kg (dermal, Ratte)

Ethylbenzol

LD50: 3500 mg/kg (oral, Ratte)

LC50: 17,2 mg/l (inhalativ, Ratte, 4 h)

LD50: 15500 mg/kg (dermal, Kaninchen)

Solvent Naphtha (Erdöl)

LD50: >6800 mg/kg (oral, Ratte)

LC50: >10,2 mg/l (inhalativ, Ratte, 4 h)

LD50: >3400 mg/kg (dermal, Kaninchen)

Mit Wasserstoff behandeltes schweres Benzin (Erdöl)

LD50: >5000 mg/kg (oral, Ratte)

LD50: >3000 mg/kg (dermal, Kaninchen)

Butylacetat

LD50: 14000 mg/kg (oral, Ratte)

LC50: 9660 mg/m³ (inhalativ, Ratte, 4 h)

LD50: >5000 mg/kg (dermal, Kaninchen)

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität von Bestandteilen:

Aceton

Akute Toxizität für wirbellose Süßwassertiere: LC50 8800 mg/l/48h (Daphnia pulex) Akute

Toxizität für wirbellose Salzwassertiere: LC50 2100 mg/l/24h (Artemia salina) Chronische

Toxizität für wirbellose Tiere: NOEC 2212 mg/l/28 Tage (Daphnia magna) Akute Toxizität für

Süßwasseralgen: LOEC 530 mg/l/8 Tage (Microcystis aeruginosa) Akute Toxizität für

Salzwasser-algen: NOEC 430 mg/l/96h (Prorocentrum minimum) Akute Toxizität für

Süßwasserfische: LC50 5540 mg/l/96h (Oncorhynchus mykiss) Akute Toxizität für

Salzwasserfische: LC50 11000 mg/l/96h (Albumus albumus)

Butylacetat

Akute Toxizität für Fische: LC50 141 mg/l Akute

Toxizität für Krebstiere: EC50 24 mg/l/24h Xylol

SICHERHEITSDATENBLATT	
ALU - CYNK	Version 4.0 Ausstellungsdatum: 01.12.2014 Aktualisierungsdatum: 08.11.2019 Seite/Seiten 9/13

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Akute Toxizität für Fische: LC50 3,77 mg/l/96 h Akute
Toxizität für Algen: LC50 10-100 mg/l/96 h. Ethylbenzol
Akute Toxizität für Fische: LC50 94,44 mg/l/96 h (Carassius auratus)
LC50 12,1mg/l/96h (Pimephales promelas)
LC50 4,2 mg/l/96h (Oncorhynchus mykiss)
Akute Toxizität für Daphnien: EC50 1,8-2,9 mg/l/24 h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Eine Bioakkumulation wird nicht erwartet.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

Produkt nicht als umweltgefährdend eingestuft.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gemäß dem Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (poln. GBl. vom 2013, Pos. 21) und der Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (poln. GBl. vom 2014, Pos. 1923). und dem Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (poln. GBl. vom 2013, Pos. 888) verfahren.

Nicht in die Kanalisation entfernen. Keine Verschmutzung von Oberflächen- und Grundgewässer zulassen. Nutzungsmöglichkeit einschätzen. Abfallprodukt gemäß den geltenden Vorschriften in zugelassenen Abfallbehandlungs-/Abfallentsorgungsanlagen wiederverwerten oder entsorgen lassen.

Wiederverwertung (Recycling) bzw. Entsorgung von Verpackungsabfällen gemäß den geltenden Bestimmungen durchführen. ACHTUNG: Nur vollständig restentleerte Verpackungen dürfen dem Recycling zugeführt werden. Leere Behälter nicht durchstechen oder verbrennen. Dienste von Unternehmen mit entsprechenden Berechtigungen nutzen.

Stahldose Abfallschlüssel:

15.01.05 Kartonverpackung

Abfallschlüssel: 20.01.01

Aufsatz Abfallschlüssel: 20.01.39

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt unterliegt den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter, die in ADR (Straßenverkehr), RID (Schienenverkehr), ADN (Landverkehr), IMDG (Seeverkehr), ICAO/IATA (Luftverkehr) enthalten sind.



SICHERHEITSDATENBLATT	
ALU - CYNK	Version 4.0 Ausstellungsdatum: 01.12.2014 Aktualisierungsdatum: 08.11.2019 Seite/Seiten 10/13

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

14.1. UN-Nummer	UN 1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	DRUCKGASPACKU NGEN, entzündbar
14.3. Transportgefahrenklassen	2
Warnaufkleber	Nr. 2.1
14.4. Verpackungsgruppe	-
14.5. Umweltgefahren	Nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	keine
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	Keine Angaben

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH),

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der geänderten Fassung.

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und Gemische. Einheitlicher Text (poln. GBl. vom 2019, Pos. 1225)

Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (poln. GBl. vom 2013, Pos. 21 in der geänderten Fassung. Einheitlicher Text, poln. GBl. vom 2018, Pos. 992)

Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (poln. GBl. vom 2013, Pos. 888 in der geänderten Fassung. Einheitlicher Text, (poln. GBl. vom 2018, Pos. 150, 650)

Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (poln. GBl. vom 2014, Pos. 1923),

Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe im Arbeitsumfeld, poln. GBl. vom 2018, Pos. 1286)

Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 30. Dezember 2004 über Sicherheit und Arbeitshygiene in Bezug auf das Vorhandensein von chemischen Arbeitsstoffen in der Arbeitsstätte (poln. GBl. vom 2005 Nr. 11. Pos. 66 in der geänderten Fassung. Einheitlicher Text poln. GBl. vom 2016, Pos. 1488)

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik vom 28. August 2003 zur Bekanntgabe eines einheitlichen Textes der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über allgemeine Bestimmungen zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (poln. GBl. vom 2003 Nr. 169 Pos. 1650 in der geänderten Fassung) Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und Messungen von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (poln. GBl. Nr. 33, Pos. 166 vom 2011)

Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung (poln. GBl. vom 2005, Nr. 259, Pos. 2173).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 24. Juli 2012 über chemische Substanzen, deren Gemische, Faktoren oder technologische Prozesse mit krebserzeugender oder mutagener Wirkung

SICHERHEITSDATENBLATT	
ALU - CYNK	Version 4.0 Ausstellungsdatum: 01.12.2014 Aktualisierungsdatum: 08.11.2019 Seite/Seiten 11/13

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

im Arbeitsumfeld (einheitlicher Text poln. GBl. vom 2016, Pos. 1117).

Bekanntmachung des Wirtschaftsministers vom 14. April 2014 über die Veröffentlichung eines einheitlichen Textes der Verordnung des Wirtschaftsministers über Beschränkungen der Herstellung, des Umsatzes oder der Verwendung gefährlicher oder das Risiko darstellender Stoffe und Gemische und ihres Inverkehrbringens oder der Verwendung von Erzeugnissen, die solche Stoffe oder Gemische enthalten (poln. GBl. vom 2014, Pos. 769) Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Juni 2012 über die Kategorien gefährlicher Stoffe und gefährlicher Gemische, deren Verpackungen mit Sicherheitsöffnungen, die das Öffnen durch Kinder erschweren sowie mit einer taktilen Warnung vor der Gefahr ausgestattet werden. Einheitlicher Text. poln. GBl. vom 2014, Pos. 1604) Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (GBl. vom 2018, Pos. 169)

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Verordnung des Entwicklungsministers vom 8. August 2016 zur Verringerung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die in bestimmten Farben und Lacken enthalten sind, die für die Lackierung von Gebäuden und deren Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und den mit den Gebäuden und diesen Elementen verbundenen Konstruktionen bestimmt sind, sowie in Gemischen zur Erneuerung von Fahrzeugen (poln. GBl. vom 2016, Pos. 1353)

RICHTLINIE 2004/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 21. APRIL 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparatlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG GBl. vom 2009, Nr. 188, Pos. 1460,

Verordnung des Wirtschaftsministers vom 5. November 2009 über spezifische Anforderungen an Aerosolprodukte poln. GBl. vom 2014, Pos. 345,

Verordnung des Wirtschaftsministers vom 10. März 2014 zur Änderung der Verordnung über die detaillierten Anforderungen an Aerosolprodukte.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung- entfällt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der angewendeten H-Sätze

H220 Extrem entzündbares Gas.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. H228 Entzündbarer Feststoff.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H315 Verursacht Hautreizungen.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH 066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

SICHERHEITSDATENBLATT	
ALU - CYNK	Version 4.0 Ausstellungsdatum: 01.12.2014 Aktualisierungsdatum: 08.11.2019 Seite/Seiten 12/13

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme

MAK - Maximale-Arbeitsplatz-Konzentration

MAK-STEL (Short Time Exposure Limit) Gesetzlich

zulässige kurzzeitige Überschreitung des

Arbeitsplatzgrenzwertes MAK-C (Ceiling Limit)

Gesetzlich vorgeschriebene maximale

Arbeitsplatzgrenzwert

vPvB (very Persistent, very Bioaccumulative) Sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoff PBT (Persistent, Bioaccumulative, Toxic) Persistent, bioakkumulativ und toxisch

PNEC (Predicted No-Effect Concentration)

vorausgesagte auswirkungslose Konzentration eines bedenklichen Stoffes in der Umwelt DN(M)EL (Derived No-Effect Level) Expositionskonzentration eines Stoffes, bei der keine gesundheitsschädliche Wirkung für den Menschen besteht

LD50 Die in den Körper aufgenommene Menge einer Substanz, die voraussichtlich bei 50 % der exponierten Tiere innerhalb des

Untersuchungszeitraums zum Tode führt LC50 Konzentration eines

Stoffes, bei der die Hälfte der beobachteten exponierten Tiere innerhalb des Versuchszeitraums sterben

ECx (Effective Concentration) Konzentration, bei der x % Rückgang des Wachstums oder der Wachstumsrate beobachtet wird LOEC (Lowest Observed Effect Concentration) Niedrigste Prüfkonzentration, bei der innerhalb eines angegebenen Expositionszeitraums eine statistisch signifikante Wirkung vorliegt

NOEL (No Observed Effect Level) Die höchste Konzentration des Stoffes, bei der keine signifikanten Effekte beobachtet werden

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter ADR

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG (International Maritime Code for Dangerous Goods)

Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr IATA

(International Association of Air Carriers) Internationale Luftverkehrs-Vereinigung

UVCB (Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials) Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien

Schulungen:

Vor der Arbeit mit dem Produkt sollte sich der Anwender mit den Arbeitsschutzregeln für den Umgang mit Chemikalien vertraut machen und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzschulung erhalten.

Die Kraftfahrer sollten geschult werden und eine Bescheinigung erhalten, die den ADR-Vorschriften entspricht.

Klassifizierung von Mischungen und Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG)

Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung nach 1272/2008 [CLP]:

Physikalische Gefahren: Flammpunkt (°C)

Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethode.

Umweltgefährdung: Berechnungsmethode.

SICHERHEITSDATENBLATT	
ALU - CYNK	Version 4.0 Ausstellungsdatum: 01.12.2014 Aktualisierungsdatum: 08.11.2019 Seite/Seiten 13/13

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Veröffentlichungsdatum des

Sicherheitsdatenblatts:

01.12.2014

Aktualisierungsdatum:

08.11.2019

Aktualisierungsbereich: Abschnitt 2.1;2.2;3.2;

8;11;15 **Version:** 4.0

Sicherheitsdatenblatt gefertigt von: Mag. Edyta Kociuba (basierend auf Herstellerdaten)

Sicherheitsdatenblatt ausgestellt von: Marea

Leserinformationen: Der Nutzer ist dafür verantwortlich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des nationalen Rechts zu erfüllen. Die in dem obigen Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen beschreiben die Sicherheitsanforderungen für die Verwendung des Produkts. Der Nutzer ist allein dafür verantwortlich, die Eignung des Produkts für bestimmte Zwecke zu bestimmen. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Daten stellen keine Bewertung der Sicherheit des Nutzer-Arbeitsplatzes dar. Das Sicherheitsdatenblatt gilt nicht als Garantie für Produkteigenschaften. Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der vom Hersteller und Online-Datenbanken zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblättern und den geltenden Vorschriften für Gefahrstoffe und chemische Gemische erstellt.

A.m.p.e.r.e.